

## **Entwurf**

### **2. Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" vom xx.xx.xxxx**

Gemäß § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und § 19 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

#### **§ 1 Zweck der Verordnung**

Auf Antrag der Stadt Zeven wird die Fläche zwischen der L142 und der L124 einschließlich des Straßenkörpers der L124 herausgenommen. In diesem Bereich liegen sowohl das Haus der Jugend als auch die Sportstätten des TUS Zeven sowie Tennisplätze. Ein hinreichender Schutz des verbleibenden Waldbestandes ist durch das Eigentum der Landesforstbetriebe gegeben. Nach der Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird die Samtgemeinde Zeven den Flächennutzungsplan für den gesamten Bereich zwischen der L 142 und der L 124 unter Begleitung durch das Amt für Naturschutz an die tatsächlich vorhandene und zukünftig geplante Nutzung anpassen.

Der beantragte Bereich wird deshalb aus dem durch Verordnung vom 24.11.1949, zuletzt geändert am 15.05.2002, ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ahe und Bunte" herausgenommen.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die herausgenommene Fläche ist in der mitveröffentlichten Karte mit waagerechter Schraffur dargestellt. Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Seite der schwarzen Linie.

Die Karte zu dieser Verordnung kann beim Landkreis Rotenburg (Wümme) und bei der Stadt Zeven von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Luttmann